

Allgemeine Vertragsbedingungen für Entwicklungs- und Consultingleistungen

Stand: April 2024

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB“) regeln die Bedingungen für die Erbringung von Entwicklungs- und Consultingleistungen durch die Checkmk GmbH („Provider“). Die AVB gelten auch dann, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich hierauf verwiesen wird.
- 1.2 Voraussetzung für den Bezug von Leistungen unter diesen AVB ist eine laufende Subskription für Checkmk-Software.
- 1.3 Die Leistungen des Providers richten sich ausschließlich an Unternehmer, d.h. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Die Unternehmereigenschaft des Kunden ist bei Vertragsschluss nachzuweisen, z.B. durch Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder durch sonstige geeignete Nachweise. Die dafür erforderlichen Daten sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

2 Entwicklungsleistungen

- 2.1 Die geschuldeten Entwicklungsleistungen sind im Entwicklungsauftrag beschrieben.
- 2.2 Der Kunde muss seine funktionalen Anforderungen korrekt und vollständig beschreiben. Ergänzende Fragen des Providers hat der Kunde unverzüglich zu beantworten. Verletzt der Kunde seine Pflichten zur Mitwirkung, kann dies auf Seiten des Providers Mehraufwand verursachen, der ggf. separat in Rechnung gestellt wird.
- 2.3 Entwicklungsleistungen werden vom Provider in zeitlich begrenzten Sprints geplant. Die aktive und zeitnahe Mitwirkung des Kunden ist daher von entscheidender Bedeutung. Falls der Provider infolge unterlassener, unzureichender oder verzögerter Mitwirkung des Kunden an der Erbringung von Entwicklungsleistungen gehindert ist, behält der Provider sich das Recht vor, den Entwicklungsauftrag ohne weitere Fristsetzung zu kündigen.
- 2.4 Entwicklungsleistungen werden in die nächste Vollversion (z.B. 2.4.0) der Checkmk-Software integriert, falls nicht abweichend vereinbart. Anpassungen an frühere Versionen („Backports“) sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Eine Installation oder Konfiguration in den Systemen des Kunden oder ein Roll-out in dessen Infrastruktur sind nicht Teil der geschuldeten Entwicklungsleistungen.
- 2.5 Entwicklungsleistungen werden ausschließlich für die beauftragten Versionsstände erbracht. Typischerweise pflegt der Provider diese Entwicklung auch in zukünftigen Versionen von Checkmk weiter fort. Allerdings behält der Provider sich das Recht vor, im Rahmen der Produktevolution Funktionalitäten anzupassen, weiterzuentwickeln, oder zu

entfernen. Es besteht daher kein Anspruch des Kunden, dass eine bestimmte, durch die Entwicklungsleistung geschaffene Funktionalität in zukünftigen Versionen von Checkmk unverändert erhalten bleibt oder überhaupt erhalten bleibt. Eine Anpassung der erbrachten Entwicklungsleistungen an zukünftige Versionen von Checkmk liegt, soweit nicht anders vereinbart, im alleinigen Ermessen des Providers.

- 2.6 Der Provider ist frei in der technischen Realisierung der funktionalen Anforderungen. Leistungsänderungen sind nur einvernehmlich möglich und sind ebenfalls in Textform (z.B. Brief, E-Mail oder Fax) zu vereinbaren.
- 2.7 Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind für den Provider nur dann verbindlich, soweit diese vom Provider ausdrücklich und mindestens in Textform als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 2.8 Entwicklungsleistungen unterliegen der Abnahme. Der Provider stellt die Ergebnisse der Entwicklungsleistungen nach Fertigstellung zur Abnahme bereit. Soweit nicht abweichend vereinbart, hat der Kunde die Abnahme innerhalb von vier Wochen zu erklären, wenn keine abnahmeverhindernden Mängel vorliegen. Entwicklungsleistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde mit ihrer produktiven Nutzung beginnt oder innerhalb der vereinbarten Frist keine Mängelliste übergeben hat, in der mindestens ein abnahmeverhindernder wesentlicher Mangel aufgeführt ist.
- 2.9 Der Provider kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden sinnvoll separat nutzbar sind.
- 2.10 Soweit die Entwicklungsleistung nicht ohne eine wesentliche Überschreitung der Kostenschätzung ausführbar ist, ist der Provider berechtigt, den Entwicklungsauftrag ganz oder teilweise zu kündigen. Der Kunde schuldet in diesem Falle keine Vergütung für den gekündigten Teil der Leistung. Ist eine wesentliche Überschreitung der Kostenschätzung zu erwarten, wird der Provider dem Kunden unverzüglich Anzeige machen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen der Kündigung, es sei denn, der Provider hat den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

3 Consultingleistungen

- 3.1 Die geschuldeten Consultingleistungen sind im Consultingauftrag beschrieben.
- 3.2 Der Kunde erkennt an, dass die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten grundlegende Voraussetzung für die Leistungserbringung durch den Provider ist und insoweit eine vertragliche Pflicht darstellt. Er ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung des Providers erforderlichen Räumlichkeiten, technischen Umgebungen, Systemzugriffe, Auskunftspersonen und Unterlagen ohne Kosten für den Provider zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass Sicherheitssysteme (insb. Firewalls) die Leistungen nicht behindern. Wenn die Consultingleistungen nicht in den Räumlichkeiten des Kunden erbracht werden, muss der Kunde einen Zugriff auf den Bildschirm eines Nutzers mittels Screen Sharing ermöglichen. Darüber hinaus hat der Kunde ihm obliegende Entscheidungen über Projektdurchführung und Projektinhalt unverzüglich zu treffen und

dem Provider mitzuteilen sowie Änderungsvorschläge des Providers unverzüglich zu prüfen.

- 3.3 Der Kunde hat sämtliche technischen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die zur erfolgreichen Durchführung des Projekts notwendig sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Erfüllt der Kunde eine Pflicht oder Obliegenheit nicht ordnungsgemäß und beeinträchtigt das den Provider bei der Leistungserbringung, so verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend der Verspätung zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

4 Vergütung und Rechnungsstellung

- 4.1 Entwicklungs- und Consultingleistungen werden nach angefallenem Zeitaufwand zu den jeweils aktuellen Sätzen oder zum Festpreis abgerechnet. Preisangaben sind Kostenschätzungen, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist.
- 4.2 Wenn ein maximaler Aufwand festgelegt wird, wird der Provider die Arbeiten mit Erreichen dieser Grenze einstellen. Sobald der Provider erkennt, dass der maximale Aufwand überschritten werden wird, weist der Provider den Kunden darauf hin. Die Parteien werden in diesem Fall einvernehmlich die Projektplanung anpassen, um die vereinbarte Höchstgrenze nicht zu überschreiten oder den Auftrag erweitern.
- 4.3 Bei Leistungen, die in Räumlichkeiten des Kunden erbracht werden, fällt zusätzlich eine Reisekostenpauschale an. Die Reisekostenpauschale richtet sich nach dem Einsatzort und nach der Anzahl der Einsätze. Eine Einzelabrechnung von Reise- und Übernachtungskosten erfolgt nicht. Ein Beratertag entspricht jeweils bis zu acht Zeitstunden eines Mitarbeiters an einem Kalendertag.
- 4.4 Die Abrechnung erfolgt für Entwicklungsleistungen nach Abnahme und für Consultingleistungen nach Abschluss der Leistung.
- 4.5 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe.
- 4.6 Rechnungen sind nach Erhalt sofort fällig und mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen zu begleichen.

5 Ansprüche bei Mängeln von Entwicklungsleistungen

- 5.1 Der Kunde wird Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform mitteilen und dabei konkret beschreiben. Sachmängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Abnahme, es sei denn, der Provider hat den Sachmangel arglistig verschwiegen; die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Sachmängeln bleibt unberührt. Für Teilleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit Abnahme der betroffenen Teilleistung. Etwaige kaufmännische Rügeobligationen des Kunden bleiben unberührt.
- 5.2 Der Provider kann die Art der Nacherfüllung nach eigener Wahl bestimmen. Als Nacherfüllung gilt auch eine dem Kunden zur Verfügung gestellte zumutbare Möglichkeit

der Fehlerumgehung („workaround“). Der Provider kann auch verlangen, dass der Kunde zur Mängelbeseitigung übersandte Patches einspielt. Den Zeitpunkt der Nacherfüllung für nicht abnahmeverhindernde Sachmängel kann der Provider nach billigem Ermessen bestimmen.

- 5.3 Der Kunde stellt dem Provider auf Anforderung kostenlos in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die der Provider für die Analyse und Behebung der Mängel benötigt. Darüber hinaus wird der Kunde den Provider bei der Analyse und Beseitigung in zumutbarem Umfang kostenlos unterstützen.
- 5.4 Der Kunde ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung herabzusetzen oder im Falle von abnahmeverhindernden Sachmängeln vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist. Das endgültige Fehlschlagen ist unter Berücksichtigung der Komplexität und der Umstände der Mängelbehebung zu ermitteln, ist aber in jedem Fall noch nicht nach zweimaligem Fehlschlagen eines Nacherfüllungsversuches für einen Mangel anzunehmen. Eine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Kunden oder durch Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen. Der Kunde kann Schadensersatz nur im Rahmen von Ziffer 9 geltend machen.
- 5.5 Der Provider haftet nicht für Sachmängel, die auf fehlerhaften oder unvollständigen, durch den Kunden vorgegebenen oder von ihm genehmigten Pflichtenheften, Konzepten oder mangelhaften Leistungen des Kunden oder von ihm eingesetzter Dritter beruhen. Ebenso entfällt eine Sachmängelhaftung des Providers, soweit Gewerke verändert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Änderung zurückzuführen ist.
- 5.6 Ist ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht vom Provider zu verantworten oder liegt gar kein Mangel vor, so kann der Provider die im Zusammenhang mit der Mangelmeldung angefallenen Analyse- und Behebungsarbeiten dem Kunden zu den jeweils aktuellen Sätzen in Rechnung stellen, sofern der Kunde das Nichtvorliegen des Mangels mindestens fahrlässig verkannt hat.

6 Ansprüche bei Mängeln von Consultingleistungen

- 6.1 Wenn der Provider die von ihm geschuldeten Consultingleistungen nicht vertragsgemäß erbringt, ist der Provider berechtigt, diese, soweit nachholbar und dem Kunden zumutbar, kostenlos zu wiederholen. Der Kunde setzt dem Provider hierfür eine angemessene Frist. Bleibt die Frist erfolglos oder lehnt der Provider die Leistungswiederholung ab, hat der Kunde das Recht, den Consultingauftrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Etwaige Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche sind gemäß Ziffer 9 beschränkt.
- 6.2 Soweit im Rahmen von Consultingleistungen neue Programmversionen, Updates oder Patches an den Kunden geliefert werden, bestimmen sich die Mängelansprüche hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen, die keine bloße Fehlerbeseitigung darstellen, nach den Vorschriften der Ziffer 5.

7 Nutzungsrechte

Soweit der Provider im Rahmen von Leistungen unter diesen AVB Software oder sonstige urheberrechtlich schutzfähige Werke zur Nutzung überlässt, gelten für die Nutzungsrechte hieran die Bestimmungen der EULA. Im Übrigen bleibt der Provider Inhaber sämtlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte.

8 Vertraulichkeit

Die zwischen den Parteien bestehende Vertraulichkeitsvereinbarung gilt entsprechend für Informationen, die im Zusammenhang mit Entwicklungs- und Consultingleistungen ausgetauscht werden.

9 Haftungsbeschränkung

- 9.1 Der Provider haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur dann, wenn diese auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht.
- 9.2 In den von Ziffer 9.1 erfassten Fällen ist die Haftung des Providers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.3 Für die von Ziffer 9.1 erfassten Fälle ist die Haftung des Providers für jeden Entwicklungs- bzw. Consultingauftrag der Höhe nach jedenfalls begrenzt auf fünfzig Prozent (50%) der vom Kunden für die jeweilige Entwicklungs- bzw. Consultingleistung an den Provider gezahlte Vergütung.
- 9.4 Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist in den von Ziffer 9.1 erfassten Fällen ausgeschlossen.
- 9.5 Der Provider haftet für den Verlust von Daten und Programmen und für Betriebsausfälle nur insoweit, als (i) der Schaden auch bei angemessener Vorsorge gegen Datenverlust (insbesondere eine mindestens tägliche Erstellung von Sicherungskopien aller Programme und Daten) und bei angemessener Vorsorge gegen Betriebsausfälle nach dem Stand der Technik (insbesondere das Testen von Updates in einer Testumgebung vor dem Einsatz im Produktivsystem und die Aufstellung eines Disaster-Recovery-Plans) nicht vermeidbar gewesen wäre oder (ii) der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch den Provider verursacht wurde. Jede Haftung wegen Datenverlusts unterliegt den übrigen Beschränkungen dieser Ziffer 9.
- 9.6 Außer in den Fällen der Übernahme einer Garantie, bei vorsätzlich verursachten Schäden oder arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen für alle Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund, einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.
- 9.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche gegen Mitarbeiter oder Beauftragte des Providers.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese AVB und der Entwicklungs- oder Consultingauftrag beinhalten sämtliche Vereinbarungen der Parteien zum Vertragsgegenstand und ersetzen eventuell bestehende frühere Vereinbarungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Provider ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Provider in Kenntnis der AGB des Kunden Leistungen an den Kunden erbringt. Als ausdrückliche Zustimmung gilt nicht eine für die Durchführung der Vertragsbeziehung notwendige Registrierung des Providers bei einem Lieferantenportal des Kunden oder einer sonstigen Plattform, welche die Zustimmung zu Geschäftsbedingungen des Kunden erfordert. Derartige Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.
- 10.2 Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsbestandteilen gilt die folgende Rangfolge: (1.) der Entwicklungs- bzw. Consultingauftrag; (2.) diese AVB; und (3.) die anderen Appendizes und in Bezug genommenen Dokumente.
- 10.3 Die Vertragserfüllung seitens des Providers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 10.4 Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, wenn die entsprechende Erklärung seitens des Providers mindestens in Textform erfolgt; dies gilt auch für eine Aufhebung des Textformerfordernisses.
- 10.5 Sollten einzelne Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- 10.6 Der Provider darf den Namen und das Logo des Kunden auf der Website des Anbieters, in Kundenlisten und Marketingmaterialien verwenden, um darauf hinzuweisen, dass der Kunde ein Nutzer der Checkmk-Software ist.
- 10.7 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.
- 10.8 Es gilt deutsches Recht, mit Ausnahme von dessen Regelungen über das anzuwendende Recht, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden. Die Geltung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
- 10.9 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AVB und den darunter geschlossenen Verträgen einschließlich ihrer Wirksamkeit ist München. Dem Provider bleibt vorbehalten, Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.